

**15. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und
Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)
vom 16.12.2016**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666)
2. und des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 29. November 1994 (GV. NRW S. 1087)
3. und des § 9 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GV. NRW S. 95)
4. und des § 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48),
5. der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712),
6. der Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 10,34 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) auf Grund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 87,89 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 15.12.2016 beschlossene 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 16. Dezember 2016

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 16.12.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 16. Dezember 2016

gez. Gottheil

Gottheil
Bürgermeister